EINLADUNG 1. geänderte Fassung vom 31.03.2011

zu einer Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungskennziffer: XVI / 21

Tag der Sitzung: Dienstag, 12.04.2011
Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Tagesordnung (Beratungspunkte):

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

- 1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.02.2011;
 hier: Aufstellung Sperrpfosten Gehweg Kindergarten Franziskusstraße
 - b) Antrag der SPD-Fraktion vom 10.03.2011;

hier: Verbesserung Parksituation Markusplatz Instandsetzung von Verkehrszeichen und Hinweisschildern Einrichtung eines Halteverbotes auf der Straße Markusplatz

- c) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingegangen am 22.03.2011;
 hier: Errichtung zweiter Container-Recyclinghof auf dem Gelände des Alten Bauhofes in Mausbach
- 2. Umbesetzung in Ausschüssen:
 - a) Antrag der Fraktion Die LINKE vom 14.03.2011; hier: Umbesetzung im, Seniorenbeirat
- 3. Sanierung der Verwaltung des Technischen Betreibsamtes;

hier: Mittelbereitstellung

4. Kommunaler-Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds)



NEU

- 5. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2011
 - Vorlage wird nachgereicht -

NEU

- 6. Information zur Aktualisierung der Flächendaten für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr
 - Vorlage wird nachgereicht -
- 7. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

- 1. Gründung einer Gesellschaft für regenerative Energien; hier: Green Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH" (GREEN)
- 2. Verkauf eines Baugrundstückes im Gebiet B-Plan 147 "Duffenter Straße"
- 3. Verkauf von Erbbaugrundstücken
- 4. Verkauf eines Baugrundstückes Dahlienweg

NEU:

5. Verkauf eines Baugrundstückes im B-Plan-Gebiet 147 "Duffenter Straße"

NEU

- 6. Verkauf eines vorgelagerten Gartengrundstückes
- 7. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Ferdi Gatzweiler Bürgermeister Stadt Stolberg (Rhld.)

C - 1. März 2011

Der Bürgermeister



Bündnis 90 Die Grünen • OV Stolberg • 52222 Stolberg

Herrn Bürgermeister Ferdi Gatzweiler

- Im Hause -

Ortsverband Stolberg

Rathausstraße 11 - 13 Telefon: 02402 13-214

mail: gruene.stolberg@stolberg.de

Stolberg, den 28.02.2011

Antrag

Aufstellung von Sperrpfosten vor dem Kindergarten "Franziskusstraße"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Bündnis 90/ Die Grünen beantragen Hauptausschuss und Rat möge beschließen, dass vor dem Kindergarten "Franziskusstraße" auf dem Gehweg Sperrpfosten montiert werden, so dass das Parken auf dem Bürgersteig direkt vor dem Eingangsbereich verhindert wird.

Begründung:

Zu den Abholzeiten des Kindergartens wird der Bürgersteig vor dem Kindergarten häufig als Parkfläche für die PKWs genutzt. Das Passieren des Bürgersteigs wird dadurch erschwert, besonders für Eltern mit Kinderwagen. Die Cicht auf die Straße wird für die Abholenden eingeschränkt und die Nutzer des Bürgersteiges werden durch die aus- und einparkenden Fahrzeuge erheblich gefährdet.

Durch das Aufstellen von Sperrpfosten mit einem Abstand, der das Parken erschwert bis unmöglich macht, könnte diese Gefahrenstelle entschärft werden. Mit freundlichen Grüßen

Hubert Simons Sachk. Bürger

Uschi Küpper

HA 12.04.11 F

SPD-Ortsverein Stolberg-Süd

Herrn Bürgermeister Ferdi Gatzweiler

im Hause

Stadt Stolberg (Rhld.)

10 22. März 2011

Der Bürgermeister

Stolberg, 10.03.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen

- 1. Verbesserungen der Parksituation im Bereich Markusplatz
- 2. Instandsetzung von Verkehrszeichen und Hinweisschildern
- 3. Einrichtung eines Halteverbotes auf der Straße Markusplatz

Im Bereich Markusplatz ist festzustellen, dass zunehmend Dauerparker die dringend benötigten Parkplätze in Anspruch nehmen. In großen Teilen werden Parkplätze durch Autofahrer, die an ihren Arbeitsstellen am Markusplatz oder Umgebung ihrer Beschäftigung nachgehen, tagsüber dauerhaft blockiert. Es ist jedoch dringend geboten den Autofahrern Parkmöglichkeiten zu schaffen, die den Markusplatz nur zur kurzfristigen Erledigung ihrer Geschäfte aufsuchen. Durch den Parkdruck verlagert sich das Kurzzeitparken auf den Bereich der Krewinkeler Str./Markusplatz. Dort kommt es zunehmend zu katastrophalen Verkehrssituationen.

Den Dauerparken bietet sich mit dem Bürgerhausparkplatz ausreichender, kostenloser Parkraum.

Es wird aus den dargelegten Gründen beantrag, die bereits auf dem östlichen Teil des Markusplatz vorhandene Parkscheibenregelung Zeichen 291 (1 Std von 08.00-18.00 Uhr) auf die westliche Seite und zwar von der Telefonzelle bis zur Parkplatzeinfahrt auszudehnen. Ebenfalls wird angeregt, den beschriebenen Bereich zu markieren um platzsparendes Parken zu ermöglichen.

Nahezu alle Verkehrs- und Hinweisschilder auf dem Markusplatz stehen entweder schief oder lose im Untergrund. Hier ist dringend aus Gründen der Verkehrssicherheit aber auch aus optischen Gesichtspunkten Abhilfe nötig.

Aufgrund der Dauerparkproblematik auf dem Markusplatz wird zunehmend am rechten Fahrbahnrand der Straße Markusplatz. in Fahrtrichtung Gressenicher Str. verbotswidrig geparkt. Hier kommt es zu chaotischen Verkehrssituationen im Begegnungsverkehr, die teilweise zum völligen Erliegen des Verkehrs führen. Insbesondere die Schulbusse werden erheblich durch Falschparker behindert. Es wird beantragt das vorhandene Zeichen 286 (Eingeschränktes Halteverbot) in Höhe Haus 6 gegen das Zeichen 283 (Halteverbot) auszutauschen.

Hilde Steg

A. Paul Heinz Kaussen

Der Antrag wird von der Fraktion übernommen

Stadt Stolberg (Rhld.) 10 22 März 2011 Der Bürgermeister



HA 12.04.11 A) 1.c)

BÜNDNIS 90 DIE GRÛNEN

Fraktion im Rat der Stadt Stolberg Postfach 1820 52220 Stolberg Tel. 02402/13-214 Hausadresse: Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg

 $B\ddot{\textit{UNDNIS}}$ 90 DIE GRÜNEN - Fraktion im Rat - Postfach 1820 - 52220 Stolberg

An Herrn Bürgermeister Ferdi Gatzweiler Rathausstraße 11-13 52 222 Stolberg

Antrag:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Hiermit beantragen wir die Errichtung eines zweiten Container-Recyclinghofes auf dem Gelände des "Alten Bauhofs" in Mausbach.

Begründung:

Aufgrund der immer größer werdenden Müllaufkommen ist die Einrichtung eines zweiten Recyclinghofes für die Zukunft sinnvoll.

Der jetzige Recyclinghof an der Hasencleverstraße ist zu klein dimensioniert und bei hoher Frequentierung durch das An-und Abfahren der PKW's stets überlastet.

Die "Wilden Müllberge" an den derzeitigen Glas-Container-Standorten, sowie in Wald- Feld und Wiesen, haben für den Umwelt bewussten Bürger unerträgliche Formen angenommen.

Dem "wilden entsorgen" von Haus und Sperrmüll sollte durch ein zusätzliches Angebot einer "Orts nahen Entsorgung nach Bedarf" Einhalt geboten werden.

Für einen Recyclinghof in Mausbach sprechen kurze Umwelt freundliche Anfahrtswege für die Bürger aus den Vororten Mausbach, Venwegen, Breinig, Schevenhütte, Gressenich, Vicht und Zweifall.

Hier sollte die Möglichkeit für die Entsorgung von Sperrmüll, Gelbe Säcke, Elektro-und Elektronikschrott, Weißware, Glas, Altkleider, Papier, Holz, Schadstoffe und Grünschnitt gegeben

Dies könnte in kommunaler Eigenregie, oder durch Vermietung/Verpachtung des Geländes an einen privaten Investor realisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Schwan-Hardt sachkundige Bürgerin

Dieser Antrag wird von der Bündnis90/Die Grünen Fraktion übernommen U. hinge

Uschi Küpper, Fraktionsvorsitzende

we Howood

HA 12.04.11 A)2.0)

DIE LINKE.

STOLBERG

Herrn Bürgermeister Ferdinand Gatzweiler Im Hause

Stadt Stolberg (Rhld.)

16. März 2011

Der Bürgermeister

Fraktion DIELINKE.Stolberg
Rathausstraße 44
52222 Stolberg
Tel: 02402/76683-20
Fax: 02402/99909 920
http://www.linke-stolberg.de
dielinke.fraktion@stolberg.de

14.03.2011

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]

Telefon

Besetzung in Beiräten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler, die Fraktion DieLinke.Stolberg beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

Im Seniorenbeirat als erstes Mitglied

Fr. Monika Gottfried Katzhecke 7 52222 Stolberg

zu benennen.

Ersatzmitglied ist Hr. Mathias Prußeit

Mit freundlichen Grüßen,

Mathias Prußeit Fraktionsvorsitzender

Stadt Stolberg (Rhld.)

FB2/65-coop

X öffentlich

nichtöffentlich

Datum 02.03.2011 Drucksache-Nr. 3582-2011

VORLAGE

für die Sitzung des

Hauptausschusses/ Rat

HA/Rat

am

12.04.2011/ 17.5.2011

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

P) 3.

Sanierung der Verwaltung des Technischen Betriebsamtes

hier: Mittelbereitstellung

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / der Rat beschließt, die im Haushaltsjahr 2010 nicht verausgabten Mittel zur Sanierung der Verwaltung des Technischen Betriebsamtes erneut außerplanmäßig in Höhe von 300.000,00 € bereitzustellen.

b) Sachverhalt:

Das Verwaltungsgebäude des Technischen Betriebsamtes weist erhebliche Mängel auf, in deren Folge es zu Durchfeuchtung der Decken und Wände kommt. Es ist davon auszugehen, das verschiedene Ursachen für die aufgetretenen Feuchteschäden verantwortlich sind und nur die Beseitigung aller Mängel zu einem befriedigenden Ergebnis führt.

Ein entsprechend umfangreicher Sanierungsvorschlag wurde durch die Verwaltung bereits in der Sitzung des Bau- u. Vergabeausschusses am 09.12.2009 unterbreitet.

Begründet durch die dramatisch rückläufigen Steuereinnahmen in Folge der Finanzund Wirtschaftskrise wurde der Beschlussvorschlag der Verwaltung zurückgewiesen und die Verwaltung beauftragt, die unabdingbare Notwendigkeit zur Sanierung der Verwaltung des TBAs zu prüfen und in einer Vorlage darzustellen.

Die Verwaltung sieht zur vorgeschlagenen Sanierung keine wirtschaftliche Alternative. Reparaturversuche in der Vergangenheit führten aufgrund der umfangreichen Schadensursachen zu keinem Erfolg.

Die an dem Objekt festgestellten Mängel betreffen die komplette Außenhülle des Gebäudes. Die einzelnen Bauteile und insbesondere die Anschlüsse der Bauteile untereinander sind überwiegend nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Bautechnik hergestellt.

Die Abdichtung gegen Witterungseinflüsse basiert durchgängig auf nicht fachgerecht hergestellten Dichtstofffugen, die an zahlreichen Stellen bereits versagt haben. In Bereichen, in denen keine Dichtstoffe eingesetzt werden konnten, ist die Detailausbildung mangelhaft und die Konstruktionen bieten keinen ausreichenden Schutz gegen Schlagregen.

Für eine dauerhafte Mängelbeseitigung ist eine Komplettsanierung der Außenhülle des Gebäudes unumgänglich.

Das im Jahr 2009 erstellte Gutachten geht von Schätzkosten in Höhe von ca. 270.000,00 € zuzüglich Planungskosten in Höhe von ca. 30.000,00 € aus. Die benötigten Haushaltsmittel sind erneut bereitzustellen.

c) Rechtslage:

HOAI

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Zum Haushalt 2010 waren Mittel in Höhe von 297.000,00 € durch das Fachamt angemeldet. Die außerplanmäßige Bereitstellung für 2011 wird erneut beantragt.

e) Personelle Auswirkung:

Die Maßnahme wird von Mitarbeitern des Hochbauamtes betreut.

I.A.

Pickhardt

Leiter Fachbereich 1

1. Tillroll

Stadt Stolberg (Rhld.)

11/20/21

X öffentlich

nichtöffentlich

Datum

14. März 2011

Drucksache-Nr.

HA Rat

VORLAGE

für die Sitzung des

am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

Hauptausschusses/ Rates 12.04.2011/ 17.05.2011

P)4.

Kommunaler-Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds)

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss/ Rat nimmt zur Kenntnis:

- 1. Die städtischen Anteile am KVR-Fonds wurden im November veräußert.
- 2. Der Verkaufserlös (= Einzahlung) beträgt 842.223,58 €.
- 3. Hierin enthalten ist ein Gewinn in Höhe von 76.721,89 €.

b) Sachverhalt:

Am 31.08.2010 hat der Rat einstimmig beschlossen

- die städtischen Anteile am KVR-Fonds zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu veräußern,
- keine weiteren Anteile am KVR-Fonds zu kaufen,
- Hauptausschuss und Rat über die Höhe der Einzahlungen aus der Veräußerung sowie die Ergebnisauswirkungen dieses Verkaufs zu unterrichten sowie
- den Erlös aus dem Verkauf zur Haushaltskonsolidierung einzusetzen.

Die Rückgabe war jeweils zur Quartalsmitte möglich.

Da der Beschluss Ende August gefasst wurde, konnten die städtischen Anteile im November 2010 zurück gegeben werden.

Zum Stichtag 31.12.2009 hatten die Fonds-Anteile einen Bilanzwert in Höhe von 765.501,69 €. Durch den Verkaufserlös in Höhe von 842.223,58 € wird der Bilanzwert um 76.721,89 € überschritten. In dieser Höhe wird das Ergebnis beim Produkt 1.61.02.01 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft verbessert.

Der Verkaufserlös wurde vollumfänglich zur Schuldentilgung von Investitionsdarlehen eingesetzt, deren Zinsbindungen ausgelaufen waren.

In Vertretung:

Dr. Zimdars

I. Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Stolberg (Rhld.)

11/20/21

X öffentlich n

nichtöffentlich

Datum

05. April 2011

Drucksache-Nr.

> HA Rat

VORLAGE

für die Sitzung des

am

Hauptausschusses/ Rates 12.04.2011/17.05.2011

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

A) 5.

Dringliche Entscheidung

Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2011

a) Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW beschließt der Hauptausschuss:

- 1. Die Entscheidung der Kommunalaufsicht vom 01.03.2011 wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Die in der Vorlage im Einzelnen aufgeführten konkret anstehenden Investitionen 2011 werden durchgeführt.

Die U3-KiTa-Maßnahmen Mausbach, Corneliastraße und Zweifall werden unmittelbar nach Zuschussbewilligung angelassen.

Dieser Beschluss ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

b) Sachverhalt:

1. Investitionen gem. Beschluss HA 15.02.11/Rat 15.03.11

Die vom HA am 15.02.11 (Rat 15.03.11) beschlossenen Maßnahmen wurden von der Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 01.03.2011 genehmigt.

2. Konkret anstehende Investitionen

Zur Zeit stehen konkret nachstehende Investitionen an:

Ersatzbeschaffung Bürostuhl

400 €

Erforderlicher Austausch eines irreparablen Bürostuhls für das Personalamt.

OGS	714/0	ifall	Rau	kosten
	ZVVC		ഥവ	INUSUEII

Fortsetzungsmaßnahme. Die bisher vorgesehenen Maßnahmen an der Notausgangtreppe sind gem. Oberer Bauaufsichtsbehörde nicht ausreichend. Für zusätzlich geforderte Maßnahmen werden benötigt.

4.000 €

Stadthallenvorplatz

Fortsetzungsmaßnahme. In dem Bauprojekt "Stadthallenvorplatz" befindet sich die Stadt Stolberg mit der bauausführenden Firma im Rechtsstreit über einige Abrechnungspositionen. Zwischenzeitlich ist Einigung zwischen den Rechtsanwälten erzielt worden. Aufgrund dessen ist eine entsprechende Zahlung von zu leisten

23.000 €

Mensa Ritzefeld-Gymnasium

Fortsetzungsmaßnahme. Vor der Inbetriebnahme der Mensa nach den Osterferien ist die Erweiterung der Schließanlage erforderlich.

2.500 €

Bewegl. Anlagevermögen Hochbauamt

Beschaffung eines Bolzenschneiders zur Gebäudesicherung.

120 €

Bewegl. Anlagevermögen Probst-Grüber-Schule

Beschaffung eines Flachbildschirms für die Aula (u.a. zur Anbindung an Berufsorientierungsbüro, welches ständig neue Informationen zu Stellenangeboten und Berufen übermittelt).

1.400 €

Bewegl. Anlagevermögen Forst

Ersatzbeschaffung für 18 Jahre altes irreparables Mulchgerät.

13.000 €

Straßenbeleuchtung

Fortsetzungsmaßnahme. Restbedarf Beleuchtung BPlanGebiet Brockenberg.

2.000 €

Bewegl. Anlagevermögen Geräte Feuerschutz

Alters- und verschleißbedingter Ersatz Tragkraftspritze Löschgruppe Dorff (13.000 €) sowie Ersatz für Generator, der aufgrund altersbedingten Motorverschleißes nicht mehr die erforderliche Leistung bringt (7.000 €). 20.000€

Bewegl. Anlagevermögen Ritzefeld-Gymnasium

Ersatz Kühl- und Gefrierschrank für Chemiesammlung (1.150 €), Ersatz beschädigter Schüler-Arbeitstische für Kunsträume (3.500 €), Ersatz für veraltete Tafeln (1.900 €), Erweiterung Telefonanlage (500 €), die erforderlich ist, um Mensa und Kunstbereich in die bestehende Anlage zu integrieren. 7.050 €

Beleuchtung Schulhof GS Prämienstraße

Fortsetzungsmaßnahme. Restbedarf zur Begleichung der Schlussrechnung.

150 €

-5-	440006
Sanierung Kinderspielplätze Am Bolzplatz Werth sind an zwei Seiten Zaunanlagen zu errichten, um Gefahrenstellen zu entschärfen (Kosten rd. 8.400 €). Ebenso ist eine Seite des Spielplatzes An der Hoheburg aus	14.000 €
Sicherheitsgründen mit einem Zaun zu versehen (rd. 5.600 €).	
Bewegliches Anlagevermögen Tourismus Restbedarf zur Beschaffung des Geschäftstresors für die Zahlstelle "Tourist-Info" gem. Beschluss HA 15.02.2011.	20 €
Pirolweg Restbedarf zum Abschluss der Fortsetzungsmaßnahme.	2.650 €
Rhein-Nassau-Weg Fortsetzungsmaßnahme. Ingenieurauftrag zur Berechnung des beitragsfähigen Aufwandes.	1.500 €
Müllsammelgefäße Betrag wird benötigt, um dem ermittelten dringend notwendigen zusätzlichen Bedarf an Müllsammelgefäßen der Stolberger Schulen gerecht zu werden, der aus den Veränderungen des Schulalltags (Ganztagsschule, Nachmittagsangebote etc.) resultiert.	<u>5.650 €</u>
zusammen	97.440 €
hinzuzurechnen sind:	
Investitionen gem. Beschluss vom 18.01.2011/Genehmigung KA 03.02.2011	45.900 €
Investitionen gem. Beschluss vom 15.02.2011/Genehmigung KA 01.03.2011	1.185.800 €
Investitionen gem. Beschluss vom 15.03.2011 Mittelbereitstellungen aufgrund VE des Haushaltsjahres 2010 Darüber hinaus steht an, die U3-Maßnahmen städt. KiTa Mausbach, Corneliastraße und Zweifall unmittelbar nach Zuschussbewilligung anzulassen. Damit es nicht zu unnötigen zeitlichen Verzögerungen kommt, sollte eine entsprechende Beschlussfassung schon jetzt erfolgen und der zu erbringende	1.232.200 € 1.280.000 €
Eigenanteil von voraussichtlich max. zur Sicherstellung der Finanzierung auf die inv. Einzahlungen 2011 angerechnet werden. (Hinweis: Die Bezuschussung der KiTa-Maßnahmen freier Träger erfolgt über den konsumtiven Haushalt)	111.400 €
somit zur Zeit insgesamt zu finanzierende Investitionen 2011	<u>3.952.740 €</u>

Sämtliche vorstehenden Investitionen sind durch entsprechende sichere Einzahlungen 2011 finanziert. Aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes zu erwartende Einzahlungen wurden gem. der 1. Modellrechnung eingeplant.

Vor dem Hintergrund, dass für die vorstehenden Maßnahmen im einzelnen eine besondere Dringlichkeit nach § 82 GO NRW (Fortsetzungsmaßnahmen, Gefahrenabwehr, rechtl. Verpflichtung) dargelegt wurde, sollte zum jetzigen Zeitpunkt eine Dringliche Entscheidung des Hauptausschusses herbeigeführt werden, um unnötige zeitliche Verzögerungen bzw. evtl. Schadenersatzansprüche bei den als besonders dringend einzustufenden Maßnahmen zu vermeiden.

Dr. Zimdars

K:\A20EXCEL\HH 2010-2011\nach Ratsbeschluss\Vorlagen Genehmigung Investitionen\2011\unrentierliche_investitionen_hauptausschuss_rat_11_03_15.doc

Stadt Stolberg (Rhd.)

FB 2/66 - ub -

öffentlich

04.04.2011

□ nichtöffentlich

Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses

am 12.04.2011

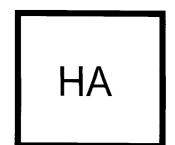
Tagesordnungs-

punkt Nr.

A) 6.

Betreff: Informationsvorlage zur Aktualisierung der Flächendaten für

die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Versiegelungskataster und zur Abwicklung des Erhebungsverfahrens bei der Aktualisierung der Flächendaten für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses/Rates am 07.12.2010 wurde der Beschluss zur Erstellung eines Versiegelungskatasters gefasst. Wegen der Einzelheiten und Gründe für das Projekt wird auf die Vorlage für die vorstehende Sitzung verwiesen.

Zwischenzeitlich wurde nach Teilnahmewettbewerb und beschränkter Ausschreibung der Auftrag hierfür an die Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH, Erftstadt, vergeben. Dort wurde mit der Auswertung der Luftbilddaten und der Vorbereitung des Selbstauskunftverfahrens begonnen.

Vorgesehen ist, alle Grundstückseigentümer in den nächsten Wochen zum anstehenden Erhebungsverfahren zu informieren. Dazu wird Ende April/Anfang Mai ein Link auf der Internetseite der Stadt Stolberg online geschaltet, der unter www.stolberg.de → "Aktualisierung der Flächendaten für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr" alle wichtigen und interessanten Informationen zum Download bereit stellt. Dies werden zunächst die dieser Vorlage beigefügte Informationsbroschüre (Anlage 1) sowie der Fragenkatalog (Anlage 2) sein. Gleichzeitig wird eine Pressemitteilung erfolgen mit dem Hinweis, dass die Informationsbroschüre als Druckexemplar an verschiedenen öffentlichen Stellen zur Mitnahme ausliegt.

In der Zwischenzeit wird die Versendung der Erhebungsbögen vorbereitet. Das Muster eines solchen Erhebungsbogens mit Merkblatt liegt als Anlage 3 bei. Mit Versendung dieser Bögen - wahrscheinlich Ende Juni/Anfang Juli - an alle Grundstückseigentümer wird eine Telefonhotline eingerichtet, die täglich von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar sein wird. Gleichzeitig nimmt ein Bürgerbüro für 3 Wochen seine Arbeit auf, das täglich vormittags und

nachmittags sowie am Samstag vormittags geöffnet sein wird. Auch hierzu wird es eine Pressemitteilung und Informationen im Internet sowie im Versandanschreiben zu den Erhebungsbögen geben. Da trotz des verständlichen Aufbaus der Erhebungsbögen mit großem Beratungsbedarf seitens der Bürger gerechnet wird, werden hierfür neben den zuständigen Sachbearbeitern des Tiefbauamtes in diesem Bereich erfahrene Mitarbeiter des Ingenieurbüros Fischer zur Verfügung stehen.

Nach Rücklaufbearbeitung und Auswertung aller Erhebungsbögen ist auftragsgemäß im Herbst mit der Datenübergabe zu rechnen, damit bei der Jahresheranziehung zu den Grundsbesitzabgaben im Januar 2012 die aktuellen Flächendaten zugrunde gelegt werden können.

c) Rechtslage:

sh. Sachverhalt

d) Finanzierung:

sh. Sachverhalt

e) Personelle Auswirkung:

Das Projekt bindet im Verlauf des Jahres 2011 Personal bei Amt 66. Weiter gehende personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

IΑ

Kistermann

Fachbereichsleiter



(Sek 4)





(Seite 1)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger.

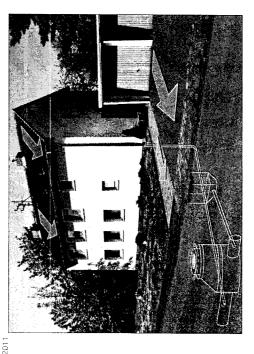
na 📑 🌣 'n Stolberg wurde zum 01 01.1994 die getrennte Abwassergehühr eingeführt. Seit dem wird bei der Gebültrenberech**Dartie S**ofmutzwassergebühr sich an dem tatsächlich verbrauchten Frischwasser bemisst, erfolgt hier automatisch ane jährliche Aktualisierung Grundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten Flächen auf den angeschlossenen er er er er Grundstücken, von denen Regenwasser in die städtische Kanalisation gelangen kann.

nem Lageplan, der auf der Grundlage aktueller Luftbilder erstellt wurde. In diesem Lageplan sind die bebauten und befestigten Flächen mit ihren jeweiligen Größen farbig dargestellt. Diesen Erhebungsbogen, dem als Austüllnilte ein Zur Aktualisierung des Datenbestandes erfolgt in diesem Jahr eine erneute umfassende Erhebung der Flächen. Hierzu erhalten alle Grundstückseigentümer in den kanalisierten Bereichen des Stadtgebietes einen Erhebungsbogen mit ausführliches Merkblatt betliegt, senden Sie dann bitte innerhalb der angegeben Frist ausgefüllt zurück

M. dieser Broschüre eithalten Sie bereits vorab Informationen über die geplanten Arbeitsschritte zur Aktualisterung der Flächendaten für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr.

Stolberg (Rhid.), im Mai 2011 Feydi Gatzweiler





Weitern informationen erhalten Sie mit dem Versand des Erhebungsbogens. Daher bitten wir Sie, sich bei aligemeinen Fragen zur Einführung der neuen Niederschlagswassergebühr zu gedulden, oder besuchen Sie uns im Internet unter www.stolberg de und folgen dort dem link "Aktualisierung der Flächendaten der Niederschlagswassergebühr" Trotzdem siehen Ihnen natürlich für weitergehende Auskunite zur Niederschlagswassergebühr die zuständigen Ansprechpartner der Stadtverwaltung Stolberg zur Verfügung.

Stadt Stolberg (Rhld.) - Tiefbadtki, Projektgruppe Versiegelungskataster -

Rathausstraße 11-13 52222 Stolberg Herr Siegfried Cremer

E-Mail. siegfried.cremer@stolberg.de Tel., 02402 13472

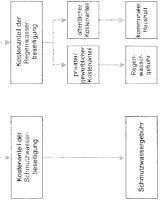
E-Mait: ulrike.beckers@stolberg.de Frau Ulnke Beckers Tel: 02402 13259



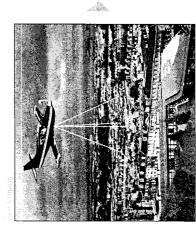


(Setc2)

Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung Kostenanteil der Regenwasser-beseitigung



Um eine gerechtere dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab entsorgung und Schmutzwasserentsorgung aufgeteilt entsprechende Aufteilung der Abwasserbeseitigungskosfen zu eneichen, müssen die Kosten der Abwasserentsorgung in die Kostenbiöcke Niederschlagswasser-



Die Kosten der Niederschlagswasserentsorgung werden gedeckt durch die Niederschlagswassergebülm, die sich pro m² an die Kanalisation angeschlossene, befestigte Flache bennsst.

gebunden). Als abflusswirksame Flächen mit möglichem Kanalanschluss sind zu nennen: Dachflächen vor Hierzu zahlen sowohl die direkt an die Kanalisation on abgeleiteten Niederschlagswassers hängt von der Größe der befestigten ablusswirksamen Plächen ab. dann in die Kanalisation abließen kann (nicht leitungs-Die Menge des von einem Grundstuck in die Kanalisaßchen, Einfahrten und Zuwege.

einer Versickerungsanlage zugeführt wird, werden nicht Bereiche, in denen das Regenwassor direkt versickert, von denen es in angrenzende Grümflächen abläuft ode zum Beispiel Rasenflächen, Gartenbeete oder Fläch in die Berechnung einbezogen

Die Schmutzwassergebühr wird über den mit ter Wasseruhr erfassten Frischwasserbezug (cbm) berechnet.

ten Flächen sind farblich markiert und mit einer Größen-

gabe (qin) versehen

Mit der städtebaulichen Entwicklung in den letzten Jahren sind neue Wohn- und Gewerbegebiete entstanden. Die zusätzlichen und geanderten Bebauungsgebiele haben auch zu Veränderungen der Oberflächenbetes-Egung und oder zu Änderungen der Anschlussverhältnis se an das Kanalnetz geführt.

angeschlossener Flachen (leitungsgebunden) als auch angeschlossener Flachen (leitungsgebunden) als auch ander eine gerechte Verteilung nach der aktuellen und Hierdurch bedingt wird eine Aktualisierung der Berech-

新田田

Gebauden und Garagen, Park- und Stellplatze, Hofflegen werden in Etter gesamte Stadtgebiet Stolberg liegen Lufbluder im kanalisierten Stadtgebiet einen Erhebungsbogen tür Gradenick. In diesem Erhebungsbogen ist das Garristück grafisch dargestellt (Lageplan). Die helestigeiner Befliegung aus dem Jahr 2011 vor. Anhand ser Luftbilder werden für jedes Grundstück, das bis zu. m Zeitpunkt bebauf war, die befestigten Flächen th ermittelt. Zurzeit werden diese Daten aufbereitet. sieiten Stadtgebiet einen Erhebungsbogen für commen, 2011 erhalten alle Grundstückseigentunger

Angaben prüfen, bei Bedarf korrigieren oder ergänzen und anschließend den Erhebungshogen im beigefügten Im Zuge der Mitwirkungspflicht soilen Sie nun diese voradressierten und frankierten Rückumschlag zurücksenden,

(Sc.te 3)

tahrens erhalten Sie unter anderem durch weilergehen-Zusätzliche Hilfestellung im Rahmen des Erhebungsverde Informationen auf unserer Homepage, eine dreiwochige Telefonholline und em Bürgerbüro

Schmutz- und Niederschlagswasser kann jedoch erst mit Nach Rücklauf und Auswertung der Erhebungsbögen werden die Gesamtkosten und Gesantflächen ermittelt und in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 berücksichtigt. Die Höhe der neuen Gebührensätze für wirksamen Flächen berechnet werden. Danach muss dor Rat der Stadt Stolberg die neuen Abwassergebühren per vollständiger Erfassung und Auswertung aller abfluss-Satzung beschließen, Ich bitte Sie daher um Verständnis. dass derzeit noch keine genaueren Angaben zu den aktualisierten Schmutz- und Niederschlagswassergebühren gemacht werden können.







STADT STOLBERG (Rhld.)

Fragenkatalog zur Aktualisierung der Flächendaten für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr

Allgemeine Fragen

1. Warum wurde eine getrennte Abwassergebühr eingeführt?

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation wurde bis 1993 eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt war. In dieser Gebühr waren sowohl die Kosten für die Sammlung und Beseitigung von Schmutz- als auch von Regenwasser enthalten. Eine gesonderte Abrechnung des eingeleiteten Niederschlagwassers in die Kanalisation erfolgte früher nicht. Zum 01.01.1994 führte die Stadt Stolberg (Rhld.) die getrennte Abwassergebühr ein. Ziel der neuen Gebührenordnung war eine gerechtere Verteilung der Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme für Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits.

Spätestens nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 18.12.2007 (Aktenzeichen: 9 A 3648/04) sind nunmehr alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die Gebührenstruktur neu zu ordnen.

2. Wurde diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein. Die Kosten für die Abwasserbeseitigung wurden aufgeteilt in "Kosten Schmutzwasserbeseitigung" und "Kosten Regenwasserbeseitigung".

Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin nach dem Frischwassermaßstab berechnet, die Niederschlagswassergebühr nach der Größe der überbauten bzw. versiegelten angeschlossenen Flächen.

3. Was zählt zu der "öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung"?

Zu der "öffentlichen Abwasserbeseitigseinrichtung" zählt die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle, die Regenüberlaufbecken sowie die Kläranlage. Zudem zählen hierzu auch öffentliche Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken etc.

4. Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?

Zur Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermenge wird die verbrauchte Trinkwassermenge (Frischwassermaßstab) als Grundlage herangezogen. Zur Ermittlung der abgeleiteten Regenwassermenge wird der Flächenmaßstab angewandt. Entscheidend ist die Größe der versiegelten Flächen und Dachflächen die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) angeschlossen sind. Für Flächen, welche nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässern, werden keine Gebühren erhoben. Beispiel: Eine Terrassenfläche entwässert in den Garten. Diese Fläche wird dann bei der Gebührenermittlung mit "0" angesetzt.

5. Warum werden die Bemessungsgrundlagen der Niederschlagswassergebühr aktualisiert?

Bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr im Jahr 1994 wurden die Grundlagendaten für die Niederschlagswassergebühr von den Eigentümern in einer Selbstauskunft zur Verfügung gestellt. Um eine gerechtere Verteilung der anfallenden Kosten unter den Gebührenzahlern zu erreichen, ist es notwendig die gebührenrelevanten Flächen erneut zu erfassen, da sich die Bebauungssituation in den vergangenen Jahren verändert hat. Zur Unterstützung der Eigentümer und zur Erfassung aller Flächen mit demselben Standard, wurde eine Überfliegung und Luftbildauswertung vorgenommen.

6. Wie wird bei der Aktualisierung der Datengrundlage zur Niederschlagswassergebühr vorgegangen?

Die Stadt Stolberg (Rhld.) hat aus Luftbildern die Dachflächen und versiegelten Flächen für jedes Grundstück (auch für öffentliche Flächen und Gebäude) erfassen lassen. Nach Abgleich mit amtlichen Katasterdaten werden diese Flächen in einen grundstücksbezogenen Flächenerfassungsbogen übernommen, den die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zur Überprüfung zugeschickt bekommen. In diesem Fragebogen muss angegeben werden, welche dieser Flächen tatsächlich in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) entwässern. Die ausgefüllten Flächenerfassungsbögen werden nach Überprüfung unterschrieben und portofrei an die Stadt Stolberg (Rhld.) zurückgesendet bzw. im Rathaus (Servicestelle im Foyer) abgegeben. Nach Ermittlung der öffentlichen und privaten befestigten Flächen werden die Abwassergebühren, getrennt nach Schmutz- und Regenwasserbeseitigung, neu berechnet.

7. Ist die Verwendung von Luftbildern ohne Zustimmung des Eigentümers rechtlich unproblematisch?

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gewährleistet. Aus den Luftbildern werden lediglich Flächendaten ermittelt.

§ 5 Abs. 4 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.):

"Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück im Rahmen einer Selbsterklärung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben.

Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden auf Dauer bei der Stadt oder für die Dauer der Erhebung bei einem von ihr beauftragten Dritten gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwassergebührenveranlagung und Abwasserbeseitigung befassten Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Darüber hinaus dürfen die Daten nur für Zwecke der Abwassergebührenveranlagung und Abwasserbeseitigung verwendet werden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.

Werden die Angaben nicht erbracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt bzw. der von ihr zur Erhebung beauftragte Dritte die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber den Auskunftspflichtigen schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen."

8. Wie wird der Eigentümer in das Projekt einbezogen?

Auf dem Luftbild kann nicht erkannt werden, ob die ermittelte versiegelte Fläche an die Kanalisation angeschlossen ist. Deshalb erhält jeder Grundstückseigentümer bzw. der eingesetzte Verwalter oder Nutzungsberechtigte (hier ist nicht der Mieter gemeint) eine schematisierte Darstellung aller auf seinem Grundstück erkannten Flächen im Farbdruck mit der Bitte, das Einleitverhalten anzugeben. Weitere Details dazu werden in einem Merkblatt mitgeteilt, das jedem Schreiben beigefügt ist. Die Grundstücksabbildung ist dann mit den Angaben und der Unterschrift an die Stadt Stolberg (Rhld.) zurück zu senden. Für die gebührenfreie Rücksendung liegt ein Briefumschlag bei. Alternativ können die Unterlagen auch im Rathaus der Stadt Stolberg (Rhld.) bei der Servicestelle im Foyer abgegeben werden. Der Erfolg des Projektes hängt wesentlich von der schnellen und korrekten Mitwirkung aller Grundstückseigentümer ab.

9. Wie kann sich der Bürger informieren oder Fragen stellen?

Die Befragung aller Grundstückseigentümer und Zustellbevollmächtigten, die Erhebung der Flächendaten und die Prüfung ihrer Angaben führt die Stadt Stolberg (Rhld.) mit Unterstützung des Ingenieurbüros Franz Fischer GmbH, Erftstadt, durch. Die Mitarbeiter des Ingenieurbüros stehen gemeinsam mit den zuständigen Sachbearbeitern der Stadt Stolberg (Rhld.) den Bürgern bei allen Fragen zur Verfügung, die sich nach der Versendung der Erhebungsbögen ergeben.

Hierfür wird im Zeitraum vom xxx bis zum xxx unter der Telefonnummer (02402) 13-xxx eine Hotline eingerichtet, unter der Sie

Montags bis Freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet)

Auskunft zu allen Fragen rund um die Aktualisierung der Niederschlagswassergebühren oder Hilfe beim Ausfüllen des Erhebungsbogens erhalten.

Außerdem ist im Rathaus, Rathausstr. 11 - 13, 52222 Stolberg, in der Zeit vom xxx bis zum xxx ein Bürgerbüro eingerichtet. Dieses befindet sich auf der 2. Etage, Zimmer 201, und ist wie folgt besetzt:

Montag bis Mittwoch: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Freitag: 8.30 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr

Samstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Weitere Auskünfte erhalten Sie auch im Internet unter <u>www.stolberg.de</u>. Folgen Sie dort dem Link "Aktualisierung der Flächendaten für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr".

10. Wo kann der Bürger den Fragebogen einreichen?

Dem Anschreiben ist ein Rückumschlag mit Frankierung beigefügt, der zum Versand genutzt werden kann. Alternativ können die Erfassungsbögen auch in der Servicestelle im Foyer des Rathauses der Stadt Stolberg (Rhld.) abgegeben werden.

11. Muss der Bürger nach der Aktualisierung der Bemessungsgrundlage mehr bezahlen?

Die Aktualisierung hat keine Anhebung der Gebührensätze zum Ziel, die Verteilung der Gebührenanteile soll gerechter werden.

Aus der Pressemitteilung:

"Für die Stadt Stolberg (Rhld.) wird die Summe der Gebühreneinnahmen aus der Niederschlagswassergebühr unverändert bleiben. Da von einem Anstieg der gebührenrelevanten Flächen insgesamt ausgegangen wird, ist eine Reduzierung des Gebührensatzes zu erwarten. Mit der Aktualisierung der Bemessungsgrundlage wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, die Gebührenanteile sollen lediglich gerechter verteilt werden.

Für den einzelnen Grundstückseigentümer kann es daher zu einer Veränderung der Kosten für die Niederschlagswasserableitung kommen. Eine quantitative Aussage zu diesen individuellen Gebührenveränderungen kann jedoch für den einzelnen Gebührenpflichtigen im Vorfeld nicht getroffen werden."

12. Was kann der Bürger tun, um Geld zu sparen?

Jeder kann befestigte Flächen entsiegeln. Außerdem ist es möglich Regenwasser zu sammeln und auf dem Grundstück zu versickern oder zu verrieseln, ggf. sogar in ein Gewässer einzuleiten.

Einleitungen in Gewässer sind genehmigungspflichtig. Da Grundwasser als unterirdisches Gewässer gilt, ist die Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser durch spezielle Anlagen (z. B. Mulden-Rigolen-System oder Schachtversickerung) genehmigungspflichtig. Bitte informieren Sie sich hierzu vorab beim Tiefbauamt der Stadt Stolberg (Rhld.).

Im Fragebogen geben Sie bitte die aktuelle Entwässerungssituation auf Ihrem Grundstück wieder. Sollten Sie später Änderungen an der Beseitigung des Niederschlagswassers wie Entsiegelungen

oder Verrieselung/Versickerung/Gewässereinleitung vornehmen, sind diese der Stadt Stolberg (Rhld.) spätestens einen Monat nach Fertigstellung der Änderung zu melden.

13. "Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?"

Nein. Die Niederschlagswassergebühr muss hier nicht gezahlt werden, da die öffentlichen Abwassereinrichtungen für Niederschlagswasser nicht genutzt werden. Es wird geprüft, ob die Abkopplung der Flächen von der öffentlichen Kanalisation rechtmäßig ist, da laut § 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) eine Anschlusspflicht besteht.

14. Wer bekommt den Flächenerfassungsbogen?

Der Eigentümer / Zustellungsberechtigte / Nutzungsberechtigte / Hausverwaltungen / Wohnungsbaugesellschaften der jeweils angeschlossenen Grundstücke.

15. Muss die Stadt auch für ihre Straßenflächen bezahlen, weil von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?

Ja. Die Stadt und auch andere Straßenbaulastträger werden an den Kosten der Niederschlagswasserentsorgung beteiligt.

16. "Bin ich verpflichtet, den Auskunftsbogen auszufüllen?"

Es besteht nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung eine Mitwirkungspflicht der Gebührenschuldner. Bei Nichtabgabe des Fragebogens werden die durch die Stadt Stolberg (Rhld.) aus den Luftbildern ermittelten abflusswirksamen Flächen für die jeweiligen Gebührenberechnungen verwendet.

§ 5 Abs. 4 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.):

"Werden die Angaben nicht erbracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt bzw. der von ihr zur Erhebung beauftragte Dritte die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber den Auskunftspflichtigen schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen."

§ 8 Abs. 3 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.):

"Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Stolberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen."

17. Können falsche Angaben der Bürger festgestellt werden?

Ja. Die Stadt Stolberg (Rhld.) sowie die Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH werden anhand einer statistischen Auswertung unplausible Abweichungen zwischen der aus dem Luftbild ermittelten

versiegelten Fläche und der vom Grundstückseigentümer als einleitend angegebenen Fläche überprüfen. Dabei spielt die Möglichkeit zur Versickerung auf Grund der lokalen Gegebenheiten eine wichtige Rolle. Zudem werden stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchgeführt.

§ 8 Abs. 3 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.):

"Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Stolberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen."

18. "Was tue ich, wenn die Angaben auf dem Flächenerfassungsbogen falsch sind?"

Bitte korrigieren Sie die falschen Angaben auf dem Erfassungsbogen (in der gelben Spalte in Block 2, im Erläuterungsbogen ist diese mit B gekennzeichnet). Aus Gründen der Datenverarbeitung beachten Sie bitte folgende Regeln:

- Alle Flächen immer auf volle Quadratmeter runden!
- Auf Leserlichkeit der Eintragungen achten!
- Eintragungen mit einem schwarzen Kugelschreiber oder Bleistift vornehmen!
- Anmerkungen gerne in Lageplan skizzieren!
- Weitere Anlagen nur im Format DIN A4 beifügen!
- Blätter keinesfalls zusammenheften!

19. Welche Bodenflächenarten gibt es?

Versiegelte Flächen: Asphalt, Beton, Pflaster, Porenpflaster (sog. Ökopflaster), Beton-

steinplatten, Fliesen, Metall oder Flächen, deren Oberfläche durch Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche so verdichtet ist, dass bei Regenfällen das Wasser nicht unmittelbar vollständig versickern

kann, sondern abfließt

Unversiegelte Flächen: Vegetationsflächen wie natürlich gewachsener Boden oder Rasenflä-

chen; außerdem Kies, Schotter, Rasengittersteine auf wasserdurchlässigem Untergrund, wobei die Wasserdurchlässigkeit wegen der meist ungünstigen Untergrundverhältnisse im Stadtgebiet im Einzel-

fall auf Verlangen der Stadt zu prüfen und belegen ist;

20. "Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?"

Informationen hierzu können Sie oft Ihren Bauunterlagen entnehmen und eventuell beim Tiefbauamt erfragen.

21. "Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern?"

Es muss geprüft werden, ob Rinnen oder Einlaufschächte vorhanden sind, über die das Regenwasser zur öffentlichen Kanalisation fließt. Am besten lässt sich das bei Regen beobachten.

22. "Ist es ein Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) entwässere?"

Nein. Auch ein indirekter Anschluss an das Entwässerungsnetz (z. B. Ableitung über die Einfahrt, den Gehweg und dann in den Straßenablauf [Gully]) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss.

23. Ist es für den Grundstückseigentümer ein Unterschied, ob sein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder reinen Regenwasserkanal angeschlossen ist?

Bzgl. der Berechnung der Gebühren nicht. Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ist entscheidend (abflusswirksame Fläche). Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung das Grundstück angeschlossen ist.

24. Wie wird das Gefälle auf meinem Grundstück berücksichtigt?

Der Erhebungsaufwand für Gefälle wäre zu groß. Gefälle wird bei der Luftbildauswertung nicht berücksichtigt.

Gefälle spielt nur eine Rolle für die Fließrichtung des Regenwassers und die Beurteilung der Frage, ob Regenwasser von Ihrem Grundstück in die Öffentliche Kanalisation gelangt.

25. Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Ja, Änderungsmitteilungen werden immer berücksichtigt. Jegliche Veränderungen sind unmittelbar nach Fertigstellung in einen Lageplan Grundstücks einzutragen und der Stadt Stolberg (Rhld.) schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Abs. 1 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.):

"Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der befestigten und/oder bebauten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann."

§ 5 Abs. 5 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.):

"Wird die Größe der befestigten und/oder bebauten Flächen im Sinne des Abs. 1 verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. (...) Die veränderte Größe der befestigten und/oder bebauten Flächen wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der dem Tag der Änderung der Fläche folgt."

Fragen zur Nutzung von Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser (Regentonnen, Zisternen, etc.)

26. Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht mit in die Gebühr ein?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. Relevant sind nur ganzjährig mit Regenwasser gespeiste Zisternen. Dennoch wird durch die Nutzung des Regenwassers Frischwasser gespart, zum Beispiel bei der Gartenbewässerung.

27. Was ist eine Zisterne?

Eine Zisterne ist ein Wasserspeicher, der ganzjährig genutzt wird.

28. Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Durch das gesammelte und genutzte Regenwasser wird der Bezug von Frischwasser reduziert, wodurch sich die Höhe der Frischwassergebühren verringert.

(Siehe auch § 3 Abs. 2 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.))

29. Was ist bei Brauchwassernutzungsanlagen zu berücksichtigen?

Der Grundstückseigentümer hat geeignete Zähler zu installieren, um die Wassermenge nachzuweisen, die dem Kanal als Schmutzwasser zugeführt wird.

Fragen zum Mehrfacheigentum ("Haus in Haus")

30. Wie müssen die Niederschlagswassergebühren bei Mehrfamilienhäusern verteilt werden?

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt die Gebühr in der Regel für das jeweilige Grund- / Flurstück.

Bei Mehrfamilienhäusern oder Wohnungs- und Teileigentum werden die Niederschlagswassergebühren üblicherweise nach einem für jedes Grundstück individuellen Flächenmaßstab von den Grundstückseigentümern, der Eigentümergemeinschaft oder der Hausverwaltung verteilt. In der Regel wird die Verteilung der Niederschlagswassergebühren innerhalb der Nebenkostenabrechnung vorgenommen.

31. Wieso wurde bei Eigentümergemeinschaften nur an einen Eigentümer ein Fragebogen versendet?

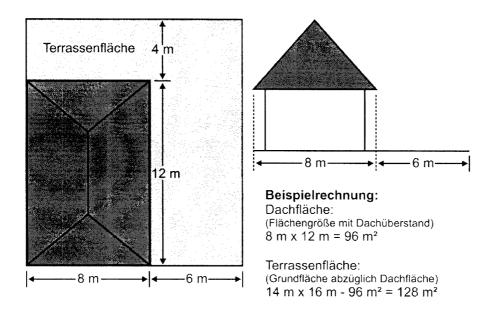
Da die versiegelten Flächen anhand des Luftbildes nur auf das Grundstück, nicht aber auf die einzelnen Eigentümer verteilt werden können, ist dies für alle Beteiligten die einfachste Verfahrensabwicklung. Diese Handhabung ist rechtens und kann in der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) nachgelesen werden. Grundlage ist grundsätzlich das Flurstück, belastet wird die Eigentümergemeinschaft.

§ 8 Abs. 1 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.):

"Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner."

Darstellung zur Flächenermittlung

Die schematische Darstellung der Flächen für das einzelne Grundstück (sh. nachstehendes Beispiel) erfolgte auf der Grundlage einer Auswertung aktueller Luftbilder.



Die Größe der Dachflächen wird in der Draufsicht einschließlich Dachüberstand ermittelt. Die Dachneigung spielt hierbei keine Rolle. Teile von Balkonen, Terrassen und Hofflächen, die unterhalb der Dachüberstände liegen, werden bei der Flächenermittlung nicht erfasst. Für abgrenzbare befestigte Teilflächen wird die Größe jeweils separat angegeben.

Die aktuelle Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rgld.) finden sie im Internet unter <u>www.stolberg.de/Bürgerservice</u>. Mit dem Link "Satzungen (Ortsrecht)" ist diese mit der Ziffer 605 geführt.



Fragebogen zur Ermittlung befestigter Grundstücksflächen für

Stadt Stolberg

Fritz Mustermann Aktenzeichen Finanzamt 12345 Fragebogen-Nr. L08-000167-1

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten Fragebogen an:

(1)

Grundstücksdaten

Lage:

Anschrift Grundstück

Gemarkung:

Musterstraße

Flur:

36

Flurstück(e): 1104/1, 1104/2, 96, 97

Sollten wir Ihre Adresse falsch gespeichert haben, teilen Sie uns bitte hier Ihre korrekten Daten mit.

Straße	
Nr	

PLZ / Ort _

Gesamte entwässernde Flächen

(2)

ermittelt aus Befliegung in m²

Gegebenenfalls von Ihnen korrigierte Gesamtfläche in m²

Teil der Gesamtfläche, der in den Kanal entwässert wird in m2

Teil der Gesamtfläche, der verrieselt, versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird in m2

Aufteilung der Flächen nach Entwässerungsart

Teil der Gesamtfläche, der in eine Brauchoder Regenwassernutzungsanlage entwässert wird in m2

Bebaute Flächen

Dachflächen/ Balkone

Begrüntes Dael

Versiegelte Flächen

vollversiegelt

teilversiegelf



(3) Nur bei vorhandener Versickerungsanlage oder Gewässereinleitung auszufüllen (1. Seite der Erlaubnis ist in Kopie beizufügen) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ohne Überlauf in den öffentl, Kanal

oberfl. Verrieselung auf dem Grundstück Einleitung in ein Gewässer Einleitung in eine Mulde

Einleitung in eine Rigole

vorhanden

Schachtversickerung

(4)

Brauchoder RegenwassernutzungsInhalt in m³

ohne Überlauf in den öffentl. Kanal

mit Brauchwasser-

Zähler Garten-

vorhanden

Brauchwasserbewässerung zähler

an die Brauchoder Regenwassernutzungsanlage angeschlossene Fläche in m²

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Es ist keine Brauch- oder Regenwassernutzungsanlage vorhanden.

nutzung

(5)

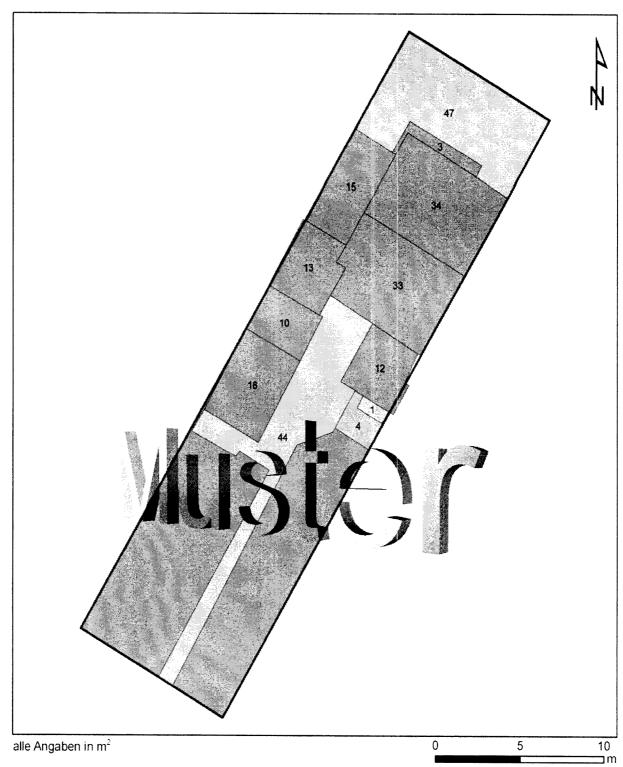
anlagen (Zisternen)

Hiermit bestätige(n) ich/wir, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und zukünftig jede Veränderung an den bebauten / überbauten oder befestigten Flächen meines / unseres Grundstückes sowie an der Brauch- oder Regenwassernutzungsanlage der Stadt Stolberg (Rhld.) unverzüglich

Für eventuelle Rückfragen bin ich / sind wir unter der Telefon-Nr. zu erreichen.

1



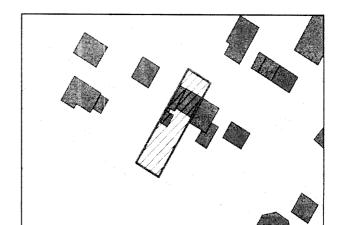


HASELNUBSTRABE 3

EU10-000028-1

Versiegelungsklasse

Dach	Summe:	138 m²
Gründach	Summe:	0 m²
-Teilversiegelt -	Summe:	4-m ²
Vollversiegelt	Summe:	92 m ²
Unversiegelt		

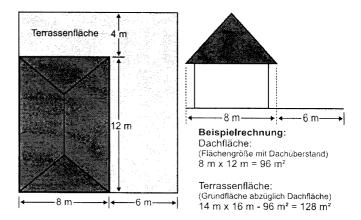


Erläuterungen zum Fragebogen zur Ermittlung befestigter Grundstücksflächen

Flächenermittlung

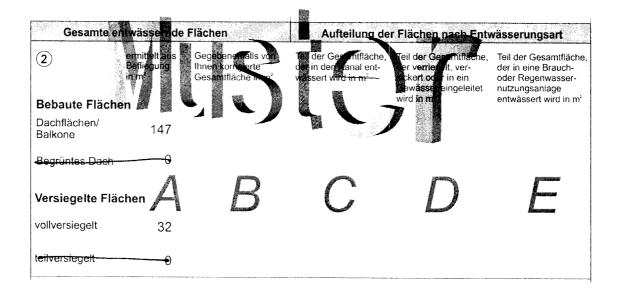
Die zu entwässernden Flächen werden in bebaute und versiegelte Flächen unterteilt.

Die bebauten Flächen sind Dachflächen wie Schräg-, Flachdächer und Vordächer. Die Größe der Dachflächen wird in der Draufsicht einschließlich Dachüberstand ermittelt. Die Dachneigung spielt hierbei keine Rolle. Teile von Balkonen, Terrassen und Hofflächen, die unterhalb der Dachüberstände liegen, werden bei der Flächenermittlung nicht erfasst.



Versiegelte Flächen sind Flächen, deren Oberfläche durch Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche so verändert ist, dass bei Regenfällen das Wasser nicht vollständig versickern kann, sondern abfließt. Beispiele hierfür sind Asphalt, Beton, Pflaster (einschl. Porenpflaster = sog. Ökopflaster), Fliesen, Betonsteinplatten oder Metall.

Flächen mit Rasengittersteinen oder wassergebundene, verdichtete Flächen (z.B. Schotter/Kies) auf wasserdurchlässigem Untergrund gelten als unversiegelte Flächen. Die Versickerungsfähigkeit ist jedoch zu belegen (z.





Hier ist die aus der Befliegung ermittelte Gesamtfläche in Quadratmetern (gerundet auf volle m²) für die jeweilige Flächenkategorie (Dach- oder versiegelte Flächen) angegeben.



Tragen Sie ggf. in dieser Spalte die von Ihnen ermittelte Gesamtfläche zur Korrektur ein (gerundet auf volle m²).



Hier tragen Sie die direkt oder indirekt (über Gehwege, Straßen etc.) an die Kanalisation angeschlossenen Dach- oder versiegelte Flächen der entsprechenden Kategorie (gerundet auf volle m²) ein.



Hier tragen Sie die Flächen ein, von denen das Regenwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, sondern auf Ihrem Grundstück verrieselt, versickert oder direkt in ein Gewässer eingeleitet wird (gerundet auf volle m²). Falls Sie das Regenwasser verrieseln, kreuzen Sie dies bitte in dem Kästchen an.



Die Flächen, die in eine evtl. vorhandene Brauch- oder Regenwassernutzungsanlage entwässert werden, tragen Sie bitte hier ein (gerundet auf volle m²).

Die Summe der Flächen aus C, D und E muss die unter A oder unter B korrigierte eingetragene Fläche ergeben.

Gewässereinleitungen/Versickerungsanlagen

Versickerungsanlagen sind Bodenflächen in die Niederschlagswasser eindringt, welches beim Durchdringen des Bodens gefiltert wird und schließlich dem Grundwasser zuläuft. Es wird unterschieden zwischen oberirdischer Versickerung (Gewässer, Mulde) und unterirdischer Versickerung (Rigole, Schacht).

Wenn Sie eine Versickerungsanlage nutzen, machen Sie hier bitte Angaben zu der Art des Systems und dem Überlauf. Bitte fügen Sie den Unterlagen eine Kopie der 1. Seite Ihrer Erlaubnis zur Versickerung oder Gewässereinleitung bei.

(3) Nur bei vorhandener Versickerungsanlage oder Gewässereinleitung auszufüllen (1. Seite der Erlaubnis ist in Kopie beizufügen)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

ohne Überlauf in den öffentl. Kanal oberfl. Verrieselung auf dem Grundstück Einleitung in ein Gewässer

Einleitung in eine Mulde

Einleitung in eine Rigole

Schachtversickerung

Brauch- oder Regenwassernutzungsanlagen

Brauch- oder Regenwassernutzungsanlagen sind ortsfest installierte Behälter, die dauerhaft mit Regenwasser gespeist werden. Das gespeicherte Wasser wird entweder im Garten zur Bewässerung genutzt (Regenwassernutzungsanlage) und/oder zur Nutzung im Haushalt oder Betrieb (Brauchwassernutzungsanlage), zum Beispiel für die Toilettenspülung, entnommen. Für diese Anlagen benötigen Sie zur korrekten Erfassung der für Haus und / oder Garten genutzten Wassermengen einen Wasserzähler. Nähere Angaben finden Sie in der Entwässerungssatzung sowie in der dazu gehörigen Beitrags- und Gebührensatzung.

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter die auerhaft übei e Jahr genutzt werden. Regentonnen werden daher bei der Regenwassergebühr nicht bei sichtigt.

Wenn Sie eine Brauchwassernutzungsal ge betri bewässerung eine Regenwassernutzungsanlage Ζt Garte verwenden, machen Sie hier bitte Angaben zu deren Grö , den der Artifer Nutzung und der angeschlossenen Fläche. Das Volumen ist hierzu in Kubikmetern (m³) anzugeben (1.000 Liter = 1 m

ohne Über-(4)mit Brauch-Zähler Brauchan die Brauchlauf in den wasseroder Regenwasser-Gartenwasser-Inhalt in m3 Brauchöffentl. Kanal bewässerung zähler nutzuna nutzungsanlage vorhanden vorhanden angeschlossene oder Regen-(Zutreffendes bitte ankreuzen) Fläche in m2 wassernutzungsanlagen (Zisternen) Es ist keine Brauch- oder Regenwassernutzungsanlage vorhanden.

Bitte schicken Sie den Erhebungsbogen bis zum XX.XX.2011 zurück, da Sie ansonsten im nächsten Jahr mit den nun ermittelten Flächen zu der Niederschlagswassergebühr herangezogen werden.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie Ihre Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben. Geben Sie bitte hier Ihre Telefonnummer an, damit wir, bzw. die Mitarbeiter der Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH Sie bei evtl. Rückfragen anrufen können.